Das Tygodnik
Johannisburger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 28. August 1857. № 35. Jansbork, dnia 28. Sierpnia 1857.

Bekanntmachungen. Obwieszczenia.

301. Den Herren Steuer-Erhebern wird mitgetheilt, daß die Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten pro I. Semester cr. von der Königlichen Regierung bestätigt und der Königlichen Kreis-Kasse zugestellt worden sind. Die Herren Erheber werden veranlasst, bei ihrer nächsten Anwesenheit auf der Königl. Kreiskasse von der geschehenen Berichtigung Kenntniß zu nehmen.

Johannisburg, den 20. August 1857. Der Landrath v. Hippel.

302. Die Herren Gensdarmen werden hiedurch aufgefordert, eine Nachweisung von den in ihren resp. Beritten vorhandenen Jagd-Feldmarken nach untenstehendem Schema aufzustellen und spätestens zum 10. October cr. einzureichen.

Johannisburg, den 22. August 1857. Der Landrath v. Hippel.

Name der Ortschaft	Die Jagd-Feldmark ist verpachtet an den	Datum des Contracts.	Datum der Bestätigung des Contracts durch den Landrath.	Betrag der jährlichen Pacht. Rthlr.	Sgr.	Der Pacht-Vertrag läuft ab.	Bemerkung, ob die Ortschaft die Jagdfeldmark verpachten will, wenn die Jagd jetzt ruht.
N. N. N. N.	N. N.	den ten 18	den ten 18			den ten 18	ja (nein).

303. In Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Trzeziak zu Kurwien ist der Wirth Michael Krosta als solcher in Eid und Pflicht genommen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 21. August 1857.
Der Landrath v. Hippel.

303. Na mieysce wyłączonego wóyta Trzeciaka z Kurwi iest gospodarz Michał Krosta za takowego przysięznie zobowiązany, co się podaie do wiadomości.

Jansbork, dnia 21. Sierpnia 1857.
Lantrat de Hippel.

304. Die Jagdfeldmark Dombrowken wird Montag den 7. September cr. im Schulzen-Amte Dombrowken öffentlich meistbietend verpachtet werden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 20. August 1857. Der Landrath v. Hippel.

305. Auf dem Wege zwischen Johannisburg und Schwentaynen ist ein Colli Waaren gefunden worden und solches dem Krugbesitzer Josephsohn in Schwentaynen zur Aufbewahrung übergeben worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Colli's mag seine Eigenthums-Rechte bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Friedrichshoff geltend machen.

Johannisburg, den 13. August 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

306. Der Umbau der Fahrbrücke über den Obergraben beim hiesigen Werke, auf der öffentlichen Landstraße von Gehsen durch Wondolleck über Zymna nach Friedrichshoff und Ortelsburg, macht es nothwendig, daß die Sperrung dieser Straße bei Wondolleck vom 6. bis incl. 15. September cr. eintreten muß.

Der Weg während der Sperrung des Baues ist alsdann von Gehsen über Piskorzewen nach Zymna rc. und umgekehrt von Zymna über Piskorzewen nach Gehsen zu nehmen.

Wondolleck, den 11. August 1857.

Königliches Hütten-Amt.

Vorstehendes wird zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Johannisburg, den 24. August 1857.

Der Landrath v. Hippel.

306. Wedle budowania mostu przez wysoki rów przy Wondołku na drodze od Gezów przez Wondołek przez Zymng do Rozogów i Szczytna idącey musi droga przy Wondołku na czas od 6. aż do 15. Września być zawarta.

Droga podczas zawarcia musi dla tego od Gezów przez Piskorzewo do Zymny i t. d. a nazad od Zymny przez Piskorzewo do Gezów być wzięta.

Wondołek, dnia 24. Sierpnia 1857.

Królewski Hytten-Amt.

Powyżſze podaie się do wiadomości i uwagi.

Jansbork, dnia 24. Sierpnia 1857.

Lantrat de Hippel.

---

307. Der Seifensieder August Mazatis hierselbst beabsichtigt in dem in der nach dem Salzmagazin führenden Straße gelegenen Hintergebäude Nro. 50 seines elterlichen Grundstücks eine Seifensiederei einzurichten. Mit Bezug auf den §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Unternehmen hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden.

Johannisburg, den 25. August 1857.

Der Magistrat.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Johannisburg, den 26. August 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

308. Der polnische Überläufer Knecht Joseph Sakrzewski aus Dlottowen ist unterm 21. d. Mts. aus dem Dienste des Krugbesitzers Wollschläger entlaufen und hat demselben 1. ein Paar neue lederne Morgenschuhe, 2. ein Paar Fenster-Rouleaux, 3. einen braunen Flausch-Rock entwendet.

Die Herren Polizei-Beamten werden veranlasst, auf den Genannten zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Johannisburg, den 24. August 1857. Der Landrath v. Hippel.

---

309. Da um die Martini-Zeit, wo die Domainen-Abgaben gezahlt werden sollen, die Tage kürzer werden, das Wetter meistens schlecht und der Andrang von Zahlern bei der Kreis-Kasse groß ist, so daß die Zahler auf ihre Abfertigung warten müssen, so wird jeder gute Wirth, welchem es nur irgend möglich, wohl thun, schon jetzt seine Abgaben an den Wochenmarkttagen Dienstag und Freitag in den Vormittagsstunden bei uns abzuzahlen, um den erwähnten Uebelständen zu entgehen.

Die Dorfschulzen wollen ihren Ortseingesessenen diesen wohlmeinenden Rath sogleich mittheilen und selbigen zur Berücksichtigung empfehlen.

Diejenigen Dorfschulzen, welche die Domainen-Abgaben in ihren Ortschaften einzusammeln haben, mögen damit auch schon jetzt anfangen, um ebenfalls noch zur bessern Jahreszeit die Gelder hier abzahlen zu können.

Johannisburg, den 22. August 1857.

Königl. Kreis-Kasse.

Dembowski. Kannenberg.

309. Ze względu na to, że w czasie na Marcina, gdzie Królewskie (dominialne) podatki odpłacone być maią, dnie są krótkie, powietrze złe i natłok do kassy wielki iest, tak, że niektórzy przez całe dnie na odprawienie swoie czekać musieli, przeto każdy gospodarz, który tylko może dobrze uczyni, gdy teraz już w dniach targowych Wtórek i Piątek przed południem u nas odpłaci.

Wóytowie wsiów niechay mieszkańców swych mieysc o tém napomną i do tego zachęcą. Także i ci Wóytowie, którzy takowe podatki od mieysc sami ściągaią, niechże zawczasu zatém rozpoczną, aby ieszcze podczas pogodi pieniądze tu odstawili.

Jansbork, dnia 22. Sierpnia 1857.

Królewska obwodowa kassa.

Dembowski. Kannenberg.

---

310. Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober 1857 ab kommen bei den Arbeiten, welche die Gefangenen der hiesigen Gefangen-Anstalt ausführen, folgende Lohnsätze in Anwendung:

1. Gespinnst: aus Flachs oder Heede pro Stück 1 Sgr., aus Klunkern pro Stück 1 Sgr. 4 Pf., aus Wolle pro Stück 1 Sgr. 4 Pf., — 2. Federreißen: pro Pfund 2 Sg., — 3. Stricken: pro 1 Paar Strümpfe 4 Sgr., pro 1 Paar Socken 2 Sgr. 6 Pf., — 4. Nähen: für 1 grobes Hemd 2 Sgr. 5. Holzzerkleinern pro Klafter und zwar: a) mit 1 Schnitt 6 Sgr., b) mit 2 Schnitten 7 Sgr., c) mit 3 Schnitten 8 Sgr., d) mit 4 Schn. 9 Sgr., e) mit 5 Schnitten 10 Sgr. — 6. Arbeit auf Tagelohn pro Mann und Tag und zwar: a) pro 1. Oktober incl. bis 1. April excl. 5 Sgr., b) pro 1. April incl. bis 1. October excl. 6 Sgr.

Johannisburg, den 16. August 1857. Königl. Kreis-Gericht.

---

311. Auf dem Wege zwischen Bialla und Gr. Kessel ist dem Handlungs-Reisenden Albert Rathenau aus Berlin am 7. d. Mts. in einem schwarzledernen Futteral ein schwarzseidener Regenschirm und ein Spazierstock auf welchem ein, aus Elfenbein geschnitzter Hundskopf sich befand, verloren gegangen. Der Finder dieser Gegenstände wird ersucht, dieselben entweder an Herrn Gensdarm Plewe zu Bialla oder an das Handlungshaus K. D. Jacoby in Johannisburg gegen 10 Sgr. Belohnung abzuliefern.

Auch werden diejenigen, welche von dem Verbleib der qu. Sachen etwa Kenntniß haben zur schleunigen Anzeige aufgefordert. Bialla, den 16. August 1857. Königl. Polizei-Verwaltung. v. Borzym.

---

312. Dem Kaufmann Herrn Heyn aus Eckersberg ist am Freitag, den 14. August cr. auf dem Wege von Arys nach Eckersberg ein Notizbuch mit gelbem Leder-Deckel, worin sich eine Preußische Banknote von 10 Rtlr. (grün) und 1|1 K. Kassen-Anweisungen 4 Rtlr. befanden, verloren gegan-

gen. Dem Finder wird eine Belohnung zugesichert; gleichzeitig aber alle Behörden dienstlich ersucht, sich die Ermittelung des Finders, welcher das Geld zu unterschlagen versucht hat, angelegen sein zu lassen.

Arys, den 18. August 1857. Königl. Polizei-Verwaltung. Gisevius.

---

313. Mit Hinweis auf unsere vorläufige Aufforderung vom 7. Juni cr. (Nro. 24. des hiesigen Kreisblatts) machen wir nunmehr bekannt, daß das Thierschaufest und Pferderennen hieselbst am 11. September stattfinden wird.

Es werden dabei folgende Geldpreise vertheilt werden:

1. Für Stuten kleiner Grundbesitzer:

1 Preis à 15 Rtlr. — 1 Pr. à 12 Rtlr. — 1 Pr. à 10 Rtlr. — 1 Pr. à 8 Rtlr. — 3 Preise à 5 Rtlr. — 5 Pr. à 3 Rtlr. Summa: 12 Preise und 75 Rtlr.

2. Für Rindvieh:

1 Preis à 10 Rtlr. — 1 Pr. à 8 Rtlr. — 1 Pr. à 5 Rtlr. — 1 Pr. 4 Rtlr. — 2 Preise à 3 Rtlr. — 1 Preis 2 Rtlr. Summa: 7 Preise und 35 Rtlr.

3. Für Schweine:

1 Preis à 5 Rtlr. — 2 Preise à 3 Rtlr. — 2 Preise à 2 Rtlr. Summa: 5 Pr. u. 15 R.

Außerdem werden noch 10 Freideckscheine als Prämien für gute Stuten zur Vertheilung kommen.

An Ehrenpreisen werden für Pferde 1 große und 2 kleine silberne Medaillen und für Rindvieh 2 größere und 2 kleinere Medaillen Züchtern welche nicht zu den kleinern Grundbesitzern gehören, zuerkannt werden.

Endlich sind noch für ein Rennen mit Bauernpferden Prämien von resp. 10, 6 und 4 Rtlr. ausgesetzt.

Auch soll womöglich ein Herrn-Rennen stattfinden und es sind vorläufig mehrere Vereins-Mitglieder zusammengetreten, welche mit ihren gewöhnlichen Gebrauchs-Pferden, die sie in ihrer Wirthschaft et cetra reiten, gegen einen Einsatz von 1 Flasche Champagner und 2 Flaschen Renngeld rennen wollen.

Sollten sich jedoch noch Theilnehmer für ein Rennen mit Racepferden finden so würden dieselben wesentlich zur Verherrlichung des Festes beitragen.

Diejenigen, welche Thiere zur Schau stellen, oder sich bei einem der proponirten Pferderennen betheiligen wollen, werden dringend ersucht, ihre diesfälligen Anmeldungen spätestens bis zum 8. k. Mts. dem unterzeichneten Vorstande einzureichen, worauf sie dann auf eine vorzügliche Berücksichtigung werden später Anmeldenden zu rechnen haben.

Für die Zuschauer wird wie gewöhnlich eine Tribüne eingerichtet, zu der Billets á 5 Sgr. bei dem Vorstande und in dem Flotowschen und Schweighöferschen Gasthause hieselbst zu entnehmen. Für die Unterhaltung des Publikums durch Musik wird gesorgt werden.

Die vorzustellenden Thiere müssen um 8 Uhr Morgens auf dem Schauplatz sein, der Festzug wird jedoch voraussichtlich vor 11 Uhr Vormittags nicht beginnen.

Wir schließen mit der dringenden Bitte um recht rege Betheiligung an dem Feste, wozu auch die Sache für die Verbreitung dieser Aufforderung unter den kleinern Grundbesitzern zu zählen ist.

Sensburg, den 19. August 1857. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins.
von Bieberstein. Vollmarstein. von Saltzwedell.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.